



AMTSBLATT

FÜR DIE REGION HANNOVER

Jahrgang 2024

Hannover, bereitgestellt am 18.04.2024

Nr. 17

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Region Hannover	Seite
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Tetiana Humeniuk	177
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Hakan Günenc	177
▶ Genehmigung gem. §§ 4, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Az: 36.23.1.04/17 WP Bennigsen-Gestorf WEA 5	178
▶ Öffentliche Bekanntmachung der Region Hannover, Fachbereich Umwelt über die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger	179
▶ Öffentliche Bekanntmachung der Region Hannover, Fachbereich Umwelt über die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger	179
▶ Haushaltssatzung der Region Hannover für das Haushaltsjahr 2024	180
▶ Bekanntmachung der Haushaltssatzung	181
B) Satzungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	
1. Stadt Burgdorf	
▶ Bebauungsplan Nr. Nr. 5-14, „Kapellenweg“	181
2. Stadt Burgwedel	
▶ Amtliche Bekanntmachung	182
3. Stadt Gehrden	
▶ Jahresabschluss der Stadt Gehrden	182
▶ Jahresschlussbilanz der Stadt Gehrden zum 31.12.2022	183
4. Stadt Neustadt a. Rbge.	
▶ 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen, der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und der sonstigen ehrenamtlichen Tätigen in der Stadt Neustadt a. Rbge. (Entschädigungssatzung) vom 04.10.2012	184

5. Gemeinde Uetze

- ▶ 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Uetze für das Haushaltsjahr 2024

185

C) Sonstige Bekanntmachungen

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Region Hannover

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover**

An die nachstehende Person

Name: Humeniuk
Vorname(n): Tetiana
Geburtsdatum: 16.08.1977
letzte bekannte Anschrift: Pappelweg 12a,
31311 Uetze

werden zwei Dokumente der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 05.04.2024 und 04.04.2024, Aktenzeichen 51.04-14-123014, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o.g. Person in das Ausland nicht möglich ist/war oder keinen Erfolg verspricht.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 51.04 – Unterhaltsvorschuss
1. Stock, Raum Nr. 17,
Peiner Str. 8, 30519 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 18.04.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Gez. Wewetzer

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover**

An die nachstehende Person

Name: Günenc
Vorname(n): Hakan
Geburtsdatum: 20.05.1990
letzte bekannte Anschrift: Am Heidbleeck 6,
31311 Uetze (Deutschland)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 10.04.2024, Aktenzeichen 36.23 Ro-0053/2024 und 36.23 Ro-0054/2024, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o.g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team Immissinsschutz 36.23
2. Etage, Raum Nr. 232,
Baringstr. 6, 30159 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 10.04.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Rohde

► **Genehmigung gem. §§ 4, 19 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Az: 36.23.1.04/17 WP Bennigsen-Gestorf WEA 5**

Der Firma Eurowind Energy GmbH & Co. KG, Stahl-
twiete 21 a, 22761 Hamburg ist am 20.12.2023 die Ge-
nehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer
Windenergieanlage (WEA) in Springe-Bennigsen erteilt
worden. Nachfolgend werden der verfügende Teil der
Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung be-
kannt gegeben. Auf die in Abschnitt III. aufgeführten
Nebenbestimmungen wird verwiesen. Der vollständige
Genehmigungsbescheid (einschl. Begründung) liegt in
der Zeit vom

19.04.2024 bis 02.05.2024 (einschließlich)

Bei der **Region Hannover**, Fachbereich Umwelt, Team
Immissionsschutz, 30159 Hannover, Baringstraße 6, 2.
Etage in der Zeit von:

Montag bis Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Weitere Termine sind nach Vereinbarung möglich.

Kontaktmöglichkeiten:
Telefon: 0511 / 616 22516
E-Mail: immissionsschutz@region-hannover.de

öffentlich aus und kann dort während der vorgenann-
ten Zeiten von jedermann eingesehen werden.

Überdies kann im o. g. Zeitraum eine Übersendung des
Bescheides (per E-Mail oder per Post) bei der Region
Hannover (s. vorgenannter Kontakt) angefordert wer-
den. Zusätzlich besteht bei der auslegenden Stelle die
Möglichkeit, nach vorheriger Vereinbarung, eine Kopie
des Genehmigungsbescheides vor Ort zu erhalten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist, mit Ablauf des
02.05.2024, gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten,
als zugestellt.

Nach Zustellung des Genehmigungsbescheides kann
innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Region
Hannover in Hannover erhoben werden.

**I.
Bescheid**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1, 19 i.V.m. 6 des BImSchG* und
i.V.m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV* und Ziffer 1.6.2 des
Anhangs zur 4. BImSchV* wird hiermit der

Firma
Eurowind Energy GmbH
Stahltwiete 21a
22761 Hamburg

entsprechend dem Antrag vom 22.02.2020 (Eingang
26.02.2020) – zuletzt ergänzt am 21.11.2023 – die Ge-
nehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Wind-
energieanlage (WEA), in der Gemarkung Bennigsen,
Außenbereich der Stadt Springe, nach Maßgabe der
eingereichten Unterlagen und unbeschadet der Rechte
Dritter mit den Einschränkungen

1. zum Schutz des Rotmilans die Windenergieanlage
vom 01.05. bis zum 30.06. eines jeden Jahres täglich
in dem Zeitraum von Sonnenaufgang bis Sonnen-
untergang abzuschalten ist, und
2. zum Schutz des Fledermausvorkommens die
Windenergieanlage zusätzlich zu Ziff. 1 vom 01.04.
bis 31.10. eines jeden Jahres in dem Zeitraum von
einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenauf-
gang abzuschalten ist, wenn in niederschlagsfreien
Nächten Windgeschwindigkeiten unter 7,5 m/s und
Temperaturen > 10 °Celsius in Gondelhöhe gege-
ben sind

erteilt.

Vorgesehen ist die Errichtung und der Betrieb einer
WEA vom Typ Vestas V 136-4.2 MW mit einer Nennlei-
stung von 4.200 kW, einer Nabenhöhe von 112 m, einem
Rotordurchmesser von 136 m und einer Gesamthöhe
von 180 m. Am Standort soll eine Bestandanlage (Nr. 5)
vom Typ GE 1,5s mit einer Nennleistung von 1.500 kW,
Rotordurchmesser von 70 m und einer Nabenhöhe von
100 m als sogenanntes Repowering zurück gebaut wer-
den.

Standort der Anlage:

- Flur: 6
- Flurstück: 3/2
- Gemarkung: Bennigsen
- Höhe über NN: 283,00 m
- Höhe über Grund: 180,00 m
- Koordinaten (WGS 84): 52°13'25,4676"N;
09°40'04,6236"E

Gem. Standort der Anlage § 13 BImSchG* schließt die-
se Genehmigung andere, die Anlagen betreffende
behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die
erforderliche Baugenehmigung und die erforderliche
luftverkehrsrechtliche Zustimmung der Bundeswehr
gem. § 14 LuftVG*.

Für das Bauvorhaben wird gemäß § 24 Abs. 2 NStrG*
eine Ausnahme vom allgemeinen Bauverbot und eine
Sondernutzungserlaubnis gemäß § 18 NStrG* erteilt.
Die Sondernutzungserlaubnis ist an die Nebenbestim-
mungen unter Abschnitt III b. Ziffer 8. gebunden.

Diesem Bescheid liegen die unter Abschnitt II. aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde.

Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III. dieses Bescheides gebunden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides mit dem Betrieb der Windenergieanlage begonnen wird. Diese Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist zu stellen (§ 18 BImSchG*).

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich der Stadt Springe, Gemarkung Bennigsen. Das Gemeindliche Einvernehmen der Stadt Springe ist gemäß § 36 Abs. 2 S. BauGB* mit Datum vom 25.10.2022 erteilt worden.

Für diesen Bescheid werden Verwaltungsgebühren (Gebühren und Auslagen) i.H.v. -----,- € nach den Vorgaben des Nds. Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG*) erhoben, die von der Vorhabenträgerin zu tragen sind.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist aufgrund der Anwendbarkeit von § 6 WindBG* nicht durchzuführen.

* s. Anlage Fundstellen

Weitere Abschnitte:

II. Antragsunterlagen, III. Nebenbestimmungen, IV. Hinweise, V. Begründung, VI. Kostenlastentscheidung, VII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Region Hannover in Hannover erhoben werden.

Hannover, den 09.04.2024

Region Hannover
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Pierau

► **Öffentliche Bekanntmachung der Region Hannover, Fachbereich Umwelt über die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

Gemäß § 10 Absatz 2 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G zur Modernisierung des Verkündungs- und Bekanntmachungswesens vom 20. Dezem-

ber 2022 (BGBl. I S. 2752), wird die folgende Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin öffentlich bekannt gemacht:

- Frau Klaudia Göldner wurde mit Wirkung zum 01.04.2024 für die Dauer von sieben Jahren zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin für den Kehrbezirk Nr. 229 der Region Hannover bestellt. Der Kehrbezirk Nr. 229 umfasst Stadtteile der Landeshauptstadt Hannover (unter anderem Bothfeld) und Teile der Stadt Langenhagen.

Hannover, den 10.04.2024

Region Hannover
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Adrych

► **Öffentliche Bekanntmachung der Region Hannover, Fachbereich Umwelt über die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

Gemäß § 10 Absatz 2 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G zur Modernisierung des Verkündungs- und Bekanntmachungswesens vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752), wird die folgende Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger öffentlich bekannt gemacht:

- Herr Helge Wilkens wurde mit Wirkung zum 01.07.2024 für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 248 der Region Hannover bestellt. Der Kehrbezirk Nr. 248 umfasst Stadtteile der Landeshauptstadt Hannover (unter anderem Marienwerder) und Teile der Stadt Garbsen.

Hannover, den 10.04.2024

Region Hannover
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Adrych

► **Haushaltssatzung der Region Hannover für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit gültigen Fassung hat die Regionsversammlung in der Sitzung am 19.12.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- | | | |
|-----|------------------------------------------------------------|-------------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge | 2.696.198.900 EUR |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen | 2.729.323.200 EUR |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 EUR |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 EUR |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen auf | 2.815.663.500 EUR |
| 2.2 | der Auszahlungen auf | 2.823.171.200 EUR |

festgesetzt;

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen:

- | | | |
|-------|-----------------------------------------------------|-------------------|
| 2.1.1 | auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.660.457.400 EUR |
| 2.2.1 | auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.629.986.100 EUR |
| 2.1.2 | auf Einzahlungen für Investitionen | 28.642.200 EUR |
| 2.2.2 | auf Auszahlungen für Investitionen | 155.206.100 EUR |
| 2.1.3 | auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 126.563.900 EUR |
| 2.2.3 | auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 37.979.000 EUR |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 126.563.900 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 146.325.900 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 292.525.000 EUR festgesetzt.

Der in dem nachfolgenden Paragraphen 4a festgesetzte Höchstbetrag wird nicht auf den Höchstbetrag der Kernverwaltung angerechnet.

§ 4a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen **für die Beteiligungsunternehmen** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 147.475.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Umlagesätze der Regionsumlage werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt

- 42,2499 % von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer, der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer.
- für die Städte und Gemeinden des ehemaligen Landkreises Hannover erhöht sich der Umlagesatz zu a) gemäß § 166 Abs. 3 Sätze 2 und 3 des NKomVG um 0,1811 % auf 42,4310 %.
- für Kommunen ohne eigenes Jugendamt erhöht sich der Umlagesatz zu a) gemäß § 166 Abs. 3 Sätze 4 und 5 NKomVG um weitere 2,5472 % auf 44,9782 %.
- 28,1666 % von 90 % der Schlüsselzuweisungen zur Ergänzung und zum Ausgleich der Steuerkraft der Gemeinden.
- für Kommunen ohne eigenes Jugendamt erhöht sich der Umlagesatz zu d) gemäß § 166 Abs. 3 Sätze 4 und 5 NKomVG um 1,6981 % auf 29,8647 %.

§ 6

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten sind Buchungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen zur Bildung von Rückstellungen zugelassen. Dabei muss die Deckung gewährleistet sein.

Als unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen/ Verpflichtungsermächtigungen im Sinne von § 117 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) werden Mehraufwendungen/auszahlungen und zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen bis zu einer Höhe von 50.000 EUR angesehen.

Auf die Unterrichtung über unerhebliche Mehraufwendungen/ -auszahlungen bis zu einem Betrag in Höhe von 10.000 EUR im Einzelfall wird verzichtet.

§ 7

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung auf 10.000.000 EUR (Auszahlungssumme brutto) festgesetzt.

Hannover, den 22.12.2023

Region Hannover
Steffen Krach
Regionspräsident

► Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung für die Region Hannover für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit § 15 Abs. 6 Nds. Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) wurde die erforderliche Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 09.04.2024 unter dem Aktenzeichen 32.12-10302-241 (2024) erteilt.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG vom 19.04.2024 bis 27.04.2024, montags bis freitags und jeden 2. Samstag (nur in ungeraden Kalenderwochen), nach telefonischer Terminvereinbarung unter 0511 616 11000 zur Einsichtnahme im Haus der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover, Service Center, öffentlich aus.

Hannover, den 18.04.2024

Region Hannover
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Andreas Kranz

B) Satzungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

1. Stadt Burgdorf

► Bebauungsplan Nr. Nr. 5-14 „Kapellenweg“

Der Rat der Stadt Burgdorf hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 den Bebauungsplan Nr. Nr. 5-14 „Kapellenweg“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Geltungsbereich befindet sich im Süden der Ortschaft Otze, nördlich und westlich der Straße „Kapellenweg“ und östlich der „Burgdorfer Straße“ (K 121).



Der Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung zur allgemeinen Einsicht in der Abteilung Stadtplanung und Umwelt der Stadt Burgdorf, Vor dem Hannoverschen Tor 27, während der Dienststunden bereit. Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen. Der Bebauungsplan wird auch auf der Internetseite der Stadt Burgdorf unter www.burgdorf.de/Bauen & Wirtschaft/ Stadtentwicklung/Bauleitpläne & Satzungen bereitgestellt.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich (1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, (2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und (3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Burgdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Burgdorf, den 03.04.2024

Stadt Burgdorf
Der Bürgermeister
Armin Pollehn

2. Stadt Burgwedel

► Amtliche Bekanntmachung

Der aufgrund des Wahlvorschlages der SPD gewählte Bewerber, Herr Bedri Özdemir, hat gemäß § 52 Abs. 1 Ziffer 1 NKomVG sein Mandat im Rat sowie im Ortsrat Großburgwedel der Stadt Burgwedel durch Verzichtserklärung zur Verfügung gestellt. Gemäß § 44 NKWG in Verbindung mit § 77 NKWO und § 40 NKWG sind die Sitze entsprechend des vom Gemeindevwahlausschuss festgestellten Wahlergebnisses auf folgende Ersatzpersonen übergegangen:

Rat der Stadt Burgwedel: Florian Wenker,
Großburgwedel
Ortsrat Großburgwedel: Andreas Strauch,
Großburgwedel

Der aufgrund des Wahlvorschlages der CDU gewählte Bewerber, Herr Frank Töllner, hat gemäß § 52 Abs. 1 Ziffer 1 NKomVG sein Mandat im Ortsrat Fuhrberg der Stadt Burgwedel durch Verzichtserklärung zur Verfügung gestellt. Gemäß § 44 NKWG in Verbindung mit § 77 NKWO und § 40 NKWG ist der Sitz entsprechend des vom Gemeindevwahlausschuss festgestellten Wahlergebnisses auf folgende Ersatzperson übergegangen:

Ortsrat Fuhrberg: Hermann Wöhler, Fuhrberg

– veröffentlicht gem. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Burgwedel –

Burgwedel, den 14.03.2024

Stadt Burgwedel
Concilio
Gemeindevwahlleiterin

3. Stadt Gehrden

► Jahresabschluss der Stadt Gehrden

Der Rat der Stadt Gehrden hat in seiner Sitzung am 13.03.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss der Stadt Gehrden für das Haushaltsjahr 2022 wird gemäß § 129 Abs.1 NKomVG beschlossen.
2. Dem Bürgermeister wird gemäß § 129 Abs.1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2022 die Entlastung erteilt.
3. Der Jahresabschluss der Sozialstation (mit Tagespflege) der Stadt Gehrden für das Haushaltsjahr 2022 wird gemäß § 129 Abs.1 NKomVG beschlossen. Gleichzeitig wird dem Bürgermeister gemäß § 129 Abs.1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2022 die Entlastung erteilt.

Das Haushaltsjahr 2022 schließt im ordentlichen Ergebnis mit einem Fehlbetrag von 1.425.459,86 € und im außerordentlichen Ergebnis mit einem Fehlbetrag von 30.098,31 € ab. Damit beläuft sich das Jahresergebnis insgesamt auf einen Fehlbetrag von 1.455.558,17 €.

Der Jahresabschluss der Stadt Gehrden zum 31.12.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund der Anwendung des § 1 Abs. 1 Nds. Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) wird auf den Anhang, auf die Teilergebnis- und die Teilfinanzrechnungen sowie auf die Prüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes verzichtet.

Im Anschluss an die Veröffentlichung liegt der Jahresabschluss gemäß § 129 Abs. 2 Satz 2 NKomVG an 7 Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktage – zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Gehrden, Kirchstr. 1-3, 30989 Gehrden, Zimmer 2.14 – öffentlich aus.

Gehrden, den 08.04.2024

Stadt Gehrden
Malte Losert
Bürgermeister

**► Jahresschlussbilanz der Stadt Gehrden zum
31.12.2022**

Aktiva	Vorjahr 31.12.2021 -Euro-	Haushaltsjahr 31.12.2022 -Euro-	Passiva	Vorjahr 31.12.2021 -Euro-	Haushaltsjahr 31.12.2022 -Euro-
1. Immaterielles Vermögen	1.016.795,22	802.415,03	1. Nettoposition	58.156.673,84	56.488.974,45
2. Sachvermögen	124.064.098,89	132.124.261,63	1.1 Basis-Reinvermögen	50.176.212,67	50.176.212,67
3. Finanzvermögen	2.727.442,46	2.663.737,91	1.2 Rücklagen	263.205,03	335.358,78
4. Liquide Mittel	1.147.505,23	966.210,59	1.3 Jahresergebnis	-7.214.169,52	-8.669.727,69
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	84.027,38	96.835,65	1.4 Sonderposten	14.931.425,66	14.647.130,69
			2. Schulden	60.245.608,26	68.083.272,14
			2.1 Geldschulden	57.183.707,24	64.653.076,91
			davon		
			2.1.1 Anleihen	0,00	0,00
			2.1.2 Liquiditätskredite	10.500.000,00	6.500.000,00
			2.1.3 Geldschulden (o.Liq.Kredite)	46.683.707,24	58.153.076,91
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnl. Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.069.557,39	922.838,39
			2.4 Transferverbindlichkeiten	528.801,03	788.288,85
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	1.463.542,60	1.719.067,99
			3. Rückstellungen	10.292.191,11	11.119.714,91
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	345.395,97	961.499,31
Bilanzsumme Aktiva	129.039.869,18	136.653.460,81	Bilanzsumme Passiva	129.039.869,18	136.653.460,81

4. Stadt Neustadt a. Rbge.

- ▶ **4. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen, der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und der sonstigen ehrenamtlichen Tätigen in der Stadt Neustadt a. Rbge. (Entschädigungssatzung) vom 04.10.2012**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 71 und 91 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 04.04.2024 folgende Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung vom 04.10.2012 beschlossen:

Artikel 1

§ 6 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Die §§ 7 bis 14 werden die §§ 6 bis 13. Verweise auf Paragraphen werden entsprechend angepasst.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.05.2024 in Kraft.

Neustadt a. Rbge., den 04.04.2024

Stadt Neustadt am Rübenberge
Dominic Herbst
Bürgermeister

— — —

5. Gemeinde Uetze

► 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Uetze für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Uetze in der Sitzung am 29.02.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	Erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	42.141.500	3.945.700	997.400	45.089.800
ordentliche Aufwendungen	61.069.300	5.065.100	5.346.200	60.788.200
außerordentliche Erträge	160.000	0	0	160.000
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	40.733.100	3.894.900	962.900	43.665.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	57.091.600	5.025.700	5.246.900	56.870.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.573.500	642.000	1.266.800	1.948.700
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	11.966.300	1.992.300	3.748.100	10.210.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	9.392.800	0	1.131.000	8.261.800
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.045.000	51.300	0	3.096.300
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	52.699.400	4.536.900	3.360.700	53.875.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	72.102.900	7.069.300	8.995.000	70.177.200

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 9.392.800 € um 1.131.000 € vermindert und damit auf 8.261.800 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 6.091.000 € um 7.803.800 € erhöht und damit auf 13.894.800 € neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert:

§ 6

Als unerhebliche investive oder finanzierende Auszahlung im Rahmen der einseitigen Deckungsfähigkeit gem. § 19 Abs. 4 KomHKVO wird eine Wertgrenze in Höhe von 5.000,00 € je Ausgabefall festgesetzt. Der Gesamtauszahlungsbetrag im Rahmen der vorgenannten Deckungsfähigkeit wird auf 25 % des Aufwendungsansatzes begrenzt.

Uetze, den 29.02.2024

Gemeinde Uetze
Florian Gahre
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Uetze wurde hinsichtlich der §§ 2, 3 und 4 von der Region Hannover mit Verfügung vom 04.04.2024 – Az.01.02 11 92 17 – genehmigt.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan mit allen Anlagen liegt im Anschluss an die Veröffentlichung nach

§ 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktage – zur Einsichtnahme in der Gemeinde Uetze – Team Finanzen –, Marktstraße 9, 31311 Uetze, Raum 227, öffentlich aus.

31311 Uetze, den 05.04.2024

Gemeinde Uetze
Der Bürgermeister
Florian Gahre

C) Sonstige Bekanntmachungen

Herausgeber und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20,
30169 Hannover
Telefon: (0511) 616 - 46 451
E-Mail: amtsblatt-rh@region-hannover.de
Internet: www.hannover.de

Erscheinungstermin

Nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss

jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr



Alle Amtsblätter finden Sie auf:
bekanntmachungen.region-hannover.de
oder scannen Sie den QR-Code